

VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN NACH DEM LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ*

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia-Gruppe

1. ZIELSETZUNG

Für alle gem. § 2 Abs. 6 LkSG zum eigenen Geschäftsbereich der Barmenia-Gruppe gehörenden Konzerngesellschaften („Barmenia“) wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dieses Beschwerdeverfahren eröffnet jedem die Möglichkeit auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts-

und umweltbezogener Pflichten im Sinne des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Gothaer im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers der Barmenia mutmaßlich entstanden sind.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Grundsätzlich kann jeder, der Hinweise in Bezug auf mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen geben möchte, das Beschwerdeverfahren nutzen, insbesondere aber diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die unmittelbar von der Sorgfaltspflichtverletzung betroffen sind. Über das Beschwerdeverfahren können Hinweise auf

menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten abgegeben werden. Die menschenrechtsbezogenen Risiken werden in § 2 Abs. 2 LkSG aufgeführt, die umweltbezogenen Risiken finden sich in § 2 Abs. 3 LkSG.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

Der Eingangskanal für Hinweise ist bei dem Inhaber der Compliance-Funktion angesiedelt. Die zuständigen Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Identität der hinweisgebenden Person als auch von Personen, die Gegenstand der Meldung sind, werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Der Hinweisgeber kann entscheiden seine Identität offenzulegen oder anonym zu

bleiben. Während des gesamten Beschwerdeverfahrens werden sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten. Das Beschwerdeverfahren ist für die hinweisgebende Person komplett kostenlos.

4. BESCHWERDEKANAL

Der Beschwerdekanaal der Barmenia ist bei der Compliance-Funktion eingerichtet. Sie erreichen diesen Kanal unter der E-Mail-Adresse:

- › hinweismeldung@barmenia.de
- oder unter der postalischen Adresse
- › Hinweisgeber
Compliance-Funktion
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal

Mitarbeiter können sich darüber hinaus an ihre Führungskräfte und die Compliance-Beauftragten ihres Bereiches wenden.

5. ABLAUF DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Das Beschwerdeverfahren läuft grundsätzlich im folgenden Prozess ab:

- › Abgabe der Meldung beim Beschwerdekanaal
- › Die Meldung kann in elektronischer, schriftlicher und mündlicher Form sowie durch eine persönliche Zusammenkunft eingereicht werden
- › Eingangsbestätigung über den Erhalt der Meldung grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen
- › Prüfung des Meldegegenstandes und ggf. Anforderung weiterer Informationen (Bearbeitung der Meldung erfolgt durch unabhängige und fachkundige Personen der Compliance-Funktion)
- › Information über ergriffene Maßnahmen grundsätzlich nach spätestens drei Monaten

Erste Prüfung des Hinweises

Zunächst wird geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich dieses Beschwerdeverfahrens fällt. Ergibt diese Prüfung, dass der Hinweis nicht in den Anwendungsbereich fällt, wird dieser – mit Zustimmung des Hinweisgebers – an die zuständige Stelle weitergegeben. Von dieser Stelle wird der Hinweisgeber – sofern möglich – über den weiteren Prozess auf dem Laufenden gehalten. Bei mangelnder Relevanz des Hinweises erfolgt keine Bearbeitung und der Hinweisgeber wird darüber – sofern möglich – mit entsprechender Begründung informiert. Ergibt die Prüfung, dass der Hinweis in den Anwendungsbereich dieses Beschwerdeverfahrens fällt, wird er wie nachfolgend beschrieben bearbeitet.

Konkretisierung des Hinweises

Bei Bedarf und sofern möglich, wird der Sachverhalt gemeinsam mit der hinweisgebenden Person erörtert und konkretisiert. Auch bei anonymen Hinweisen wird sichergestellt, dass dieser entsprechend unserer Verfahrensordnung weiterbearbeitet wird.

Analyse des Hinweises

Unter Zugrundelegung des ermittelten Sachverhalts wird der Hinweis weiter analysiert. Ergibt die weitere Analyse, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko vorliegt, werden Maßnahmen erarbeitet, um dieses Risiko zu minimieren bzw. zu vermeiden. Hierbei wird – sofern möglich die hinweisgebende Person mit einbezogen. Ergibt die weitere Analyse, dass kein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko vorliegt, wird die Prüfung an dieser Stelle beendet und es werden keine weiteren Maßnahmen mehr ergriffen.

Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen wird von der zuständigen Stelle überwacht. Die hinweisgebende Person wird – sofern möglich – über die Beendigung des Beschwerdeverfahrens informiert. Für Rückfragen steht die Beschwerdestelle zur Verfügung. Die Dauer eines solchen Beschwerdeverfahrens ist einzelfallabhängig und kann bis zu mehreren Monaten dauern. Wir versuchen jedoch, das Beschwerdeverfahren schnellstmöglich durchzuführen.

6. WIRKSAMKEITSPRÜFUNG

Das Beschwerdeverfahren wird anlassbezogen überprüft. Bei der Feststellung von Verbesserungsbedarf wird das Beschwerdeverfahren angepasst. (Aktueller Stand: Dezember 2023)

Anlage 1

Liste der gem. § 2 Abs. 6 LkSG zum eigenen Geschäftsbereich der Barmenia-Gruppe gehörenden Konzerngesellschaften

- › Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
- › Barmenia Krankenversicherung AG
- › Barmenia Lebensversicherung a. G.
- › Barmenia Versicherungen a. G.
- › Servicegesellschaft für Beratungsleistung mbH
- › adcuri GmbH
- › Intentus GmbH
- › FORUMFINANZ Vermögensberatungs- und Vermittlungs-GmbH
- › DASG Deutsche Assekuranzservice GmbH
- › Barmenia IT+ GmbH
- › Barmenia Next Strategies GmbH